

05

Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW. S. 564) und der §§ 60b, 67, 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Änderungsfassungen hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Nordwalde betreibt und unterhält den Wochenmarkt und die Herbstkirmes als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Wochenmarktes und der Kirmes werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens der Bürgermeisterin als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

§ 3

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich des Wochenmarktes und der Kirmes werden Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Nordwalde“ erhoben.

§ 4

Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt und der Kirmes ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden auf Antrag durch das Ordnungsamt nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben,
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestimmte Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Standplätze werden tageweise, monatlich oder auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben.

Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

(3) Das Ordnungsamt ist berechtigt, den Wochenmarktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(4) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser vom Ordnungsamt angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(5) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Auf dem von der Gemeinde Nordwalde durchgeführten Wochenmarkt hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tier-schutzgesetzes, des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelsklassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
6. Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Die Marktbesicker haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.
- (3) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Erdboden.

§ 7 Sauberkeit und Reinhaltung

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Marktbesicker und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Marktbesicker und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehrlicht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes sind die Abfälle und Verpackungsmaterialien von den Marktbesickern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Während der Marktzeit ist jeder Marktbesicker für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 8 Behandlung der Waren

- (1) Alle zum Genuss bzw. Verkauf bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen zudem auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilbieten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten. Verkaufsstände für Fische, Weichschalen oder Krustentiere sind abseits von den übrigen Verkaufsständen, möglichst in der Nähe von Gullys, aufzustellen.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Lebendes Geflügel und sonstige lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt der Gemeinde beaufsichtigt. Den Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes nachzukommen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Volksfeste (Kirmessen)

Bei Volksfesten (Kirmes) dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach entsprechender Standplatzzusage des Ordnungsamtes aufgebaut werden. Die Zulassung der Teilnehmer zu der Kirmes erfolgt unter Beachtung der eigens dafür von der Bürgermeisterin erlassenen Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Betriebseinschränkungen

(1) Es ist unzulässig, auf dem Veranstaltungsplatz Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Die Marktaufsicht kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

§ 12 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der im schriftlichen Zulassungsbescheid festgelegten Platzverteilung begonnen werden. Der Aufbau ist bis um 22.00 Uhr des Tages vor der Kirmes zu beenden.

(2) Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht, wird über den Standplatz anderweitig verfügt.

(3) Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.

(4) Der Kirmesplatz muss am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung um 12.00 Uhr geräumt sein.

(5) Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Nordwalde.

§ 13 Sonstige Vorschriften

(1) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

(2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt des Kreises Steinfurt freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauordnungsamtes vorzulegen.

§ 14 Haftung, Entschädigung

(1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Gemeinde nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde Nordwalde keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Beschicker.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benutzt bzw. Zeiten nicht einhält,
- b) entgegen § 4 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung den Auf- bzw. Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor bzw. nach der Veranstaltung beginnt oder nicht fristgerecht räumt,
- c) § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 6 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Waren von Fahrzeugen ohne Zustimmung des Ordnungsamtes feilbietet oder Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 nicht entsprechen,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- f) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich abstellt,
- g) seine Waren nicht wie in § 8 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt,
- h) entgegen § 9 dieser Satzung den Beauftragten des Ordnungsamtes den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,
- i) entgegen § 10 dieser Satzung bei der Kirmes Geschäfte gleich welcher Art aufbaut, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 24.09.1992 außer Kraft.

Anlage
gem. § 2 Abs. 1 der Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde

Festsetzung des Wochenmarktes und der Kirmes

Aufgrund des § 69 Abs. 1 i.V.m. §§ 67, 68 Abs. 2 und 60b der Gewerbeordnung (GewO) wird der nachstehend aufgeführte Wochenmarkt und die Kirmes wie folgt festgesetzt.

1. Gegenstände

- 1.1. Gegenstände des Wochenmarktes in der Gemeinde Nordwalde sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich
- § Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09. 09. 1997 (BGBl. I S. 2296), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - § Produkte des Obst und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - § rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - § andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden können.
- 1.2. Gegenstände der Kirmes in der Gemeinde Nordwalde sind Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).

2. Zeit

- 2.1. Der Wochenmarkt findet an jedem Samstag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so findet er am vorhergehenden Wochentag statt.
- 2.2. Die Herbstkirmes findet jährlich beginnend am Samstag vor dem ersten Sonntag im Oktober bis zum darauffolgenden Montag statt.
Fällt auf den Freitag vor Kirmessamstag oder den Dienstag nach Kirmesmontag ein Feiertag (3. Oktober), so verlängert sich die Kirmes um diesen Tag.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Der Wochenmarkt in Nordwalde beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- 3.2. Für die Kirmes in Nordwalde gelten folgende Öffnungszeiten:
- Samstag: 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Sonntag: 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Montag: 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Bei der Verlängerung der Kirmes aufgrund des zusätzlichen Feiertages:

- Freitag: 15.00. Uhr bis 23.00 Uhr
- Dienstag: 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr

4. Veranstaltungsplätze

4.1. Der Wochenmarkt findet statt auf dem Amillyplatz

4.2. Für die Veranstaltung der Herbstkirmes werden folgende Straßen und Plätze bereitgestellt:

- Rathausvorplatz
- Amillyplatz
- Kirchstraße
- Hoppenstiege (von Einmündung Kirchstraße bis Einmündung Amtmann-Daniel-Straße)
- Amtmann-Daniel-Straße (von Einmündung Krankenhausweg bis Einmündung Welle)
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Parkplatz an der Schulgasse
- Platz hinter dem Heimatmuseum

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5 August 2009 (GV. NRW S. 442, ber. S. 481) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorgenannten Satzung mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der BekanntmVO vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18. Dezember 2013

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann